



C/2025/1587

1.4.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

31. März 2025

(C/2025/1587)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0815	CAD	Kanadischer Dollar	1,5533
JPY	Japanischer Yen	161,60	HKD	Hongkong-Dollar	8,4130
DKK	Dänische Krone	7,4613	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9035
GBP	Pfund Sterling	0,83536	SGD	Singapur-Dollar	1,4519
SEK	Schwedische Krone	10,8490	KRW	Südkoreanischer Won	1 594,71
CHF	Schweizer Franken	0,9531	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,8782
ISK	Isländische Krone	142,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8442
NOK	Norwegische Krone	11,4130	IDR	Indonesische Rupiah	17 992,97
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7992
CZK	Tschechische Krone	24,962	PHP	Philippinischer Peso	61,919
HUF	Ungarischer Forint	402,35	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,1840	THB	Thailändischer Baht	36,706
RON	Rumänischer Leu	4,9771	BRL	Brasilianischer Real	6,2507
TRY	Türkische Lira	41,0399	MXN	Mexikanischer Peso	22,0627
AUD	Australischer Dollar	1,7318	INR	Indische Rupie	92,3955

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2025/1841

1.4.2025

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2025/1841)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Saint-Amour“

PDO-FR-A1028-AM03

Datum der Mitteilung: 6.1.2025

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Geografisches Gebiet

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 1 der Produktspezifikation wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2022“ ersetzt.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2022 Bezug genommen und damit die Abgrenzung des geografischen Gebiets auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Punkt 6 des Einziges Dokuments wird entsprechend geändert.

2. Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 3 der Produktspezifikation wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2022“ ersetzt.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird für die Abgrenzung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2022 Bezug genommen.

Durch die Ergänzung dieser Bezugnahme wird die Abgrenzung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Die Liste der Gemeinden, aus denen das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft besteht, und deren Namen wurden ohne Änderung der Ausdehnung des Gebiets aktualisiert, um den erfolgten administrativen Änderungen Rechnung zu tragen.

Die Rubrik „Weitere Bedingungen“ des Einziges Dokuments wird entsprechend geändert.

3. Pflanzdichte

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe a der Produktspezifikation werden in der Rubrik „Sonderbestimmungen“ besondere Bestimmungen für terrassenförmig angelegte Parzellen hinzugefügt:

Um die Mechanisierung von Parzellen an sehr steilen Hängen zu erleichtern, befürworten die Winzer eine Terrassierung. Da die allgemeinen Regeln für die Bepflanzungsdichte für diese Art des Weinbaus nicht geeignet sind, werden in die Produktspezifikation besondere Bestimmungen aufgenommen, die vom zuständigen nationalen Ausschuss des INAO genehmigt wurden.

Die Rubrik „Spezifische önologische Verfahren“ des Einziges Dokuments wird entsprechend geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

4. **Regeln für die Höhe der Laubwand**

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe c der Produktspezifikation wird eine spezielle Regel für die Höhe der Laubwand von terrassenförmig angelegten Parzellen hinzugefügt, für die keine bestimmten Abstände zwischen den Rebzeilen definiert sind.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

5. **Verbot der Einbringung von fremder Erde**

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 2 der Produktspezifikation werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

- Es wird ein neuer Buchstabe a eingefügt, um die Einbringung von fremder Erde auf die Parzellen mit der g. U. zu verbieten.

Es wird festgelegt, dass mit fremder Erde solche gemeint ist, die nicht aus dem abgegrenzten Parzellengebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Saint-Amour“ stammt.

- Der bestehende Buchstabe a wird zu Buchstabe b.

Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

6. **Heißwasserbehandlung**

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 2 der Produktspezifikation werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

- Der bestehende Buchstabe b wird zu Buchstabe c.
- Buchstabe c wird wie folgt geändert: „Standardpflanzgut und Pflanzgut aus privaten Baumschulen müssen mit heißem Wasser behandelt werden.“

Diese Bestimmung entspricht der neuen Regelung, die vom zuständigen nationalen Ausschuss des INAO zur Bekämpfung der Entwicklung der Goldgelben Vergilbung festgelegt wurde. Ziel ist es, die Behandlungsmöglichkeiten auf die Heißwasserbehandlung zu beschränken, um alternative Behandlungen zu verbieten, deren Wirksamkeit nicht garantiert werden kann.

Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

7. **Ertrag und Höchstertrag**

In Kapitel I Abschnitt VIII Nummer 1 der Produktspezifikation werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

- Die bestehenden Bestimmungen werden in Buchstabe a aufgeführt.
- Es wird ein Buchstabe b über die Regel zur Berechnung des zulässigen Ertrags für terrassenförmig angelegte Parzellen hinzugefügt. Der Höchstertrag für diese terrassenförmig angelegten Parzellen entspricht dem unter Buchstabe a festgelegten Ertrag.

Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

8. **Übergangsmaßnahmen**

Der in Kapitel I Abschnitt XI Nummer 1 der Produktspezifikation aufgeführte Buchstabe a zur Übergangsmaßnahme in Bezug auf die Mindestpflanzdichte wird geändert.

Die Genehmigung vom 28. November 2004 für die teilweise Entfernung von Reben wird vom Jahr 2015 auf das Jahr 2031 verlängert. Für künftig entfernte Rebstöcke gilt ein spezifischer Abzugskoeffizient. Ziel ist es, die Umstrukturierung der Weinbaugebiete in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld, das keine großflächige Wiederbepflanzung zulässt, zu beschleunigen sowie die Mechanisierung des Weinbaus zu erleichtern und dadurch den Einsatz von Glyphosat zu verringern.

Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

9. Meldepflichten

In Kapitel II Abschnitt I der Produktspezifikation werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

- Unter Nummer 2, 3, 5 und 6 werden die Bestimmungen über die Meldefristen geändert, um die Durchführung der Kontrollen zu erleichtern.
- Unter Nummer 2 wird präzisiert, dass die Auslieferung der Erzeugnisse erst erfolgen kann, nachdem die Folgemaßnahme der zugelassenen Kontrollstelle auf die Meldung bekannt ist.
- Unter Nummer 4 gilt das System der Quartalssammelmeldung für die Meldungen gemäß den Nummern 3 und 6 nunmehr unabhängig von den Mengen oder der Zahl der von dem Wirtschaftsbeteiligten durchgeführten Transaktionen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Sammelmeldungen bis spätestens 10 Tage nach dem Quartalsende an die Kontrollstelle zu übermitteln sind.
- Unter Nummer 5 wird präzisiert, dass die Auslieferung der für eine Verbringung außerhalb des Staatsgebiets bestimmten Chargen eines nicht abgefüllten Weines erst erfolgen darf, nachdem die Folgemaßnahme der zugelassenen Kontrollstelle auf die Meldung über die Verbringung außerhalb des Staatsgebiets bekannt ist.
- Unter Nummer 6 werden die Modalitäten der Erklärung der Verwendung der generischen Ursprungsbezeichnung präzisiert.
- Unter Nummer 9 werden Änderungen vorgenommen, um die im Rahmen der Umstrukturierung von Parzellen genehmigten Maßnahmen zu präzisieren.

Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

10. Verweise auf die Kontrollstelle

In Kapitel III Abschnitt II der Produktspezifikation wurde die genannte Kontrollstelle ersetzt.

Absatz 1 wurde geändert und Absatz 2 gestrichen, um den neuen redaktionellen Vorgaben gerecht zu werden.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Saint-Amour

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

3.1. KN-Code

— 22 — GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 — Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. Beschreibung des Weines/der Weine

KURZBESCHREIBUNG

Bei den Weinen handelt es sich um trockene, stille Rotweine. Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 10,5 % vol auf. Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 13 % vol nicht überschreiten. Zum Zeitpunkt der Abfüllung beträgt der Apfelsäuregehalt der Weine höchstens 0,4 g/l. Die fertigen Weine, die in den Handel gebracht werden dürfen, weisen die folgenden Analysewerte auf: Maximaler Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glukose und Fruktose): 3 g/l Die übrigen analytischen Kriterien entsprechen den in den

europäischen Rechtsvorschriften festgelegten Werten. Die Farbe der Weine, die für einen baldigen Verzehr hergestellt werden, ist leuchtend rubinrot. Die Weine sind körperreich, zart und fruchtig, originell und komplex. Sie sind elegant und entfalten häufig feine und dezente Aromen von roten Beeren, Blumen sowie manchmal von Steinobst. Die Farbe der Weine, die für eine längere Lagerung geeignet sind, ist intensiv und bewegt sich zwischen purpurfarben und dunklem granatrot. Die Nase der Weine weist häufig Aromen von Kirschwasser und Gewürzen auf. Die Struktur am Gaumen ist sinnlich, ölig und körperreich und überzeugt durch ihre Ausgewogenheit zwischen Kraft, Komplexität und Eleganz.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —
- Mindestgesamtsäure: —
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 14,17
- Maximaler Gehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1. Spezifisches önologisches Verfahren

- Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.
- Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 13 % vol nicht überschreiten.
- Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug sind bis zu einem Konzentrationsgrad von 10 % zulässig.
- Die Weine werden mindestens bis zum 15. Januar des auf das Jahr der Lese folgenden Jahres ausgebaut.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren allen auf Unionsebene geltenden und in dem französischen Gesetzbuch über Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) vorgesehenen Verpflichtungen genügen.

2. Anbauverfahren

- Pflanzdichte

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 6 000 Stöcken/ha auf.

Der Abstand zwischen den Rebzeilen beträgt höchstens 2,10 m und der Abstand zwischen den Stöcken einer Zeile muss mindestens 0,80 m betragen.

Sofern die Bepflanzungsdichte von mindestens 6 000 Rebstöcken pro Hektar gewahrt ist, darf der Abstand zwischen den Rebzeilen zum Zwecke der Mechanisierung bis zu 3 m betragen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für terrassenförmig angelegte Parzellen. Unter einer terrassenförmig angelegten Parzelle ist eine Parzelle zu verstehen, die durch die gegebene Hangneigung eine besondere Gestaltung aufweist, die bereits vor der Anpflanzung der Reben angelegt wird und dazu führt, dass der übliche Zeilenabstand der Anpflanzung unterbrochen wird und eine mechanisierte Bearbeitung zwischen zwei aneinandergrenzenden Ebenen nicht möglich ist.

Bei terrassenförmig angelegten Parzellen beträgt der Abstand zwischen den Rebstöcken einer Zeile mindestens 0,80 m.

3. Anbauverfahren

- Schnittregeln
- Der Schnitt muss am 15. Mai abgeschlossen sein.

- Die Weine stammen von kurz geschnittenen Reben (Gobelet-, Fächer- oder Cordon-de-Royat-Erziehung, einfach, doppelt oder V-förmig) mit höchstens 10 Augen je Stock.
- An jedem Stock verbleiben 3 bis 5 Zapfen, wobei jeder Zapfen höchstens 2 Augen trägt. Zur Verjüngung kann an jedem Stock auch ein an einem Wasserschoss aus dem altem Holz geschnittener Zapfen mit maximal 2 Augen verbleiben.
- Beim Erziehungsschnitt oder beim Wechsel der Schnittmethode werden die Reben mit höchstens 12 Augen pro Stock beschnitten.

Die Bewässerung ist untersagt.

- Bestimmungen betreffend die maschinelle Lese
- Die Höhe des Leseguts in den Behältern, die für den Transport von der Parzelle zur Weinkellerei verwendet werden, darf 0,50 m nicht überschreiten.
- Die Behälter müssen aus inertem, lebensmittelechtem Material gefertigt sein.
- Die Ausrüstung für die Lese und den Transport des Leseguts muss mit einem geeigneten Wasserabfluss- oder Schutzsystem ausgestattet sein.

5.2. Höchsterträge

61 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Traubenlese, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau erfolgen auf dem Gebiet der nachstehenden Gemeinde im Département Saône-et-Loire gemäß dem amtlichen Gemeindegrenzen für das Jahr 2022: Saint-Amour-Bellevue.

7. Keltertraubensorte(n)

Gamay N

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1. Beschreibung der natürlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das geografische Gebiet befindet sich an den Osthängen im Norden der Bergkette „Monts du Beaujolais“, 12 km südwestlich von Mâcon und 30 km nördlich von Villefranche-sur-Saône.

Saint-Amour-Bellevue im Süden des Départements Saône-et-Loire ist die einzige Gemeinde in dem Gebiet.

Das Gebiet umfasst vorrangig die Osthänge des „Mont de Bessay“ (auf 478 m Höhe) und die „Colline de l'Eglise“ (auf 310 m Höhe), die flach bis in die Saône-Ebene abfällt. Die Landschaft zeigt sich hügelig mit einerseits etwas steileren, der Ortschaft zugewandten Hängen und andererseits flacheren Steigungen und Terrassen.

Der Großteil des geografischen Gebiets befindet sich auf einem granithaltigen Untergrund, der durch Verwitterungsprozesse zu Grus, einem körnigen Gestein, zerfallen ist, das in der Region „grès“ (Sandstein) oder „gore“ genannt wird. An manchen Stellen tritt neben feineren und lehmigeren Verwitterungsprodukten Glimmerschiefer hervor. Am Hang des „Mont de Bessay“ führte die Verwitterung einer Buntsandsteinschicht zu sandigen und nährstoffarmen Böden. Weiter unten befindet sich eine Schieferschicht, die zu lehmhaltigeren Böden zerfallen ist.

Die östlichen und südlichen Teile des geografischen Gebiets befinden sich auf Kolluvien oder Schwemmkegeln, die granitischem und triassischem Gestein aus dem Hinterland entstammen.

In dem für die Traubenlese abgegrenzten Parzellengebiet werden Böden verwendet, die sich vor allem durch die Produkte von verwittertem Granit und Sandstein auszeichnen, wie etwa stark filtrierender Grus in den steilen Hängen und lehmige, siliziumhaltige Böden mit steiniger Oberfläche in den Kolluvien und Schwemmkegeln des Vorlands. Diese Parzellen liegen auf 250 m bis 380 m Höhe, wobei der Hang meist nach Osten ausgerichtet ist.

Das Klima ist gemäßigt ozeanisch und unterliegt kontinentalen und südlichen Einflüssen (heiße Sommer, maximale Niederschlagsmengen im Herbst und Frühjahr). Dieses kontrastreiche Klima mit einer ausgeprägten Sommerhitze, die oft bis in den Herbst hineinreicht, ist für die Reben von großem Vorteil.

Die „Monts du Beaujolais“ schützen wesentlich vor Winden aus dem Westen und mildern somit den Einfluss des Ozeans ab. Der von den Bergen ausgelöste Föhnwind-Effekt verringert die Luftfeuchtigkeit und sorgt für mehr Sonnenlicht und weniger Niederschläge.

Das weite Saône-Tal spielt ebenfalls eine wichtige Rolle, indem es für optimalen Lichteinfall sorgt und Temperaturunterschiede abschwächt.

8.2. *Beschreibung der menschlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Der römische Legionär Amor entkam 286 in Saint-Maurice-en-Valais einem Massaker, bei dem viele seiner Kameraden umkamen. Als Flüchtling in Gallien wurde der Soldat Missionar und gab dem Dorf Saint-Amour seinen Namen.

Der Weinbau erlebte ab dem Ende des 15. Jahrhunderts einen starken Aufschwung mithilfe der Lyoner Bourgeoisie, die durch Seidenspinnerei und das Bankwesen zu Wohlstand gelangt war. Der Weinhandel in der Region Beaujolais expandierte im 18. Jahrhundert, was zu großen Veränderungen im Weinbau führte. Die großen Ländereien wurden zur Bewirtschaftung in Teilpachtbetriebe aufgeteilt, sogenannte „Métayages“, die in dem geografischen Gebiet noch heute von großer Bedeutung sind.

In den 1930er Jahren ergriff die „Union des producteurs“ (Erzeugerverband), angetrieben durch den Glauben und die Leidenschaft eines Mannes, Louis Dailly, die Initiative zur Anerkennung der kontrollierten Ursprungsbezeichnung. Diese erfolgte per Dekret vom 8. Februar 1946.

Das Weinbaugebiet hat sich ausschließlich Rotweinen verschrieben, die im Wesentlichen aus der Rebsorte Gamay N hergestellt werden.

Im Streben nach einem Qualitätswein haben die Erzeuger gelernt, das Rebwachstum zu kontrollieren, indem sie vor allem auf eine hohe Pflanzdichte und einen kurzen Rebschnitt in Verbindung mit einer Gobelet-Erziehung setzen.

Um eine gute Reifung der Trauben zu gewährleisten, achtet der Erzeuger darauf, dass eine ausreichend große Blattoberfläche der Sonne zugewandt ist. So können die Reben mit festen Spalieren erzogen werden, was auch die maschinelle Bearbeitung erleichtert.

Um eine optimale Extraktion der aromatischen und polyphenolischen Verbindungen aus den Trauben zu gewährleisten, setzen viele Erzeuger Verfahren ein, bei denen die Trauben während der Gärung in den Most eingetaucht werden. Diese Verfahren sorgen für eine gute Extraktion, während gleichzeitig der fruchtige Charakter der Weine erhalten bleibt. Da die Rebsorte Gamay N oxidationsempfindlich ist, bemühen sich die Erzeuger, die Trauben unversehrt und schnell zur Kellerei zu transportieren.

Zuweilen verkürzen die Erzeuger die Mazerationszeit, was zu leichteren Weinen führt, die früher konsumiert werden können.

Gemäß den Gepflogenheiten legen die Erzeuger höchsten Wert darauf, die auf den besten Parzellen geernteten Trauben von anderem Lesegut zu separieren und die Etiketten der Weine mit den Namen der renommiertesten Einzellagen zu versehen.

Bereits 1838 waren von den 509 Hektar des Gemeindegebiets 268 Hektar mit Weinreben bepflanzt. Diese Zahl hat sich kaum verändert, 2010 umfasst das Weinbaugebiet eine Fläche von etwa 300 Hektar. Die jährlich produzierte Menge Wein beläuft sich durchschnittlich auf 12 000 Hektoliter, die von 160 Erzeugern hergestellt werden. Auf die Selbstvermarktung auf dem Weingut entfallen dabei 17 % des Volumens.

8.3. *Wechselwirkungen zwischen den Faktoren*

Dank ihrer Lage auf halber Hanghöhe können die Weinbauflächen, durch die „Monts du Beaujolais“ vor Westwinden geschützt, den Frühjahrsfrösten und dem morgendlichen Nebel der Saône-Ebene meistens entgehen und von maximaler Sonneneinstrahlung profitieren, während überschüssiges Regenwasser dank der Schräge des Hangs schnell abfließen kann.

Die Öffnung hin zur weiten Saône-Ebene sorgt für viel Sonnenlicht, was sich günstig auf die Fotosyntheseaktivität der Reben auswirkt. Durch die gemäßigte Höhenlage und die überwiegende Ausrichtung nach Süden ist eine optimale und gleichmäßige Reifung der Trauben sichergestellt, die zu Weinen mit interessanten Geschmacksnuancen und aromatischer Komplexität führen.

Die Böden der für die Traubenlese abgegrenzten Parzellen sind karg und filtrierend und liegen auf granit-, lehm- und siliziumhaltigem Untergrund. Sie führen zu einer angemessenen Beerenbildung und haben direkten Einfluss auf die Originalität des Weinaromas.

Unter diesen besonderen geografischen Bedingungen haben die Erzeuger über Generationen hinweg Techniken entwickelt, mit deren Hilfe das Potenzial der besonders gut an das Klima und die aus Granitgrus entstandenen Böden angepassten Rebsorte Gamay N optimal genutzt werden kann.

Ihr Know-how kommt traditionsgemäß in einem kurzen Zapfenschnitt und einer Gobelet-Erziehung, hohen Pflanzdichten, Anbauverfahren zur Eindämmung der Bodenerosion und angepassten Weinherstellungsverfahren zum Ausdruck. Ziel dabei ist die Erzeugung eines farbintensiven Ausgangsprodukts bei gleichzeitiger Gewährleistung von Finesse und Fruchtigkeit in den Weinen.

Die Parzellen weisen insbesondere an den Hängen des „Mont de Bessay“ Böden auf triassischem Sand auf, die für tanninbetonte Weine sorgen, während die Parzellen mit lehmigen, siliziumhaltigen Böden am unteren Teil des Hangs für leichtere Weine verantwortlich sind.

„Saint-Amour“-Weine wurden stets geschätzt und genießen ein hohes Ansehen. Bereits 1816 stuft Jullien in seinem Werk „Topographie de tous les vignobles connus“ (Topografie aller bekannten Weinbaugebiete) die „gefälligen Weine“ von „Saint-Amour“ in die „vierte Klasse“ ein.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Herstellung, Bereitung und Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindegemeinschafts des Jahres 2022:

— Département Côte-d'Or:

Agencourt, Aloxe-Corton, Ancy, Arcenant, Argilly, Autricourt, Auxey-Duresses, Baubigny, Beaune, Belan-sur-Ource, Bévy, Bissey-la-Côte, Bligny-lès-Beaune, Boncourt-le-Bois, Bouix, Bouze-lès-Beaune, Brion-sur-Ource, Brochon, Cérilly, Chamboeuf, Chambolle-Musigny, Channay, Charrey-sur-Seine, Chassagne-Montrachet, Châtillon-sur-Seine, Chaumont-le-Bois, Chaux, Chenôve, Chevannes, Chorey-lès-Beaune, Collonges-lès-Bévy, Combertault, Comblanchien, Corcelles-les-Arts, Corcelles-les-Monts, Corgoloin, Cormot-Vauchignon, Corpeau, Couchey, Curley, Curtil-Vergy, Daix, Dijon, Ebaty, Echevonne, Epernay-sous-Gevrey, L'Etang-Vergy, Etrochey, Fixin, Flagey-Echézeaux, Flavignerot, Fleurey-sur-Ouche, Fussey, Gerland, Gevrey-Chambertin, Gilly-lès-Cîteaux, Gomméville, Grancey-sur-Ource, Griselles, Ladoix-Serrigny, Lantenay, Larrey, Levernois, Magny-lès-Villers, Mâlain, Marcenay, Marey-lès-Fussey, Marsannay-la-Côte, Massingy, Mavilly-Mandelot, Meloisey, Merceuil, Messanges, Meuilley, Meursanges, Meursault, Molesme, Montagny-lès-Beaune, Monthelie, Montliot-et-Courcelles, Morey-Saint-Denis, Mosson, Nantoux, Nicey, Noiron-sur-Seine, Nolay, Nuits-Saint-Georges, Obtrée, Pernand-Vergelesse, Perrigny-lès-Dijon, Plombières-lès-Dijon, Poinçon-lès-Larrey, Pommard, Pothières, Premeaux-Prissey, Prusly-sur-Ource, Puligny-Montrachet, Quincey, Reulle-Vergy, La Rochepot, Ruffey-lès-Beaune, Saint-Aubin, Saint-Bernard, Saint-Philibert, Saint-Romain, Sainte-Colombe-sur-Seine, Sainte-Marie-la-Blanche, Santenay, Savigny-lès-Beaune, Segrois, Tailly, Talant, Thoirs, Valforêt (nur für den Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Clémencey entspricht) Vannaire, Velars-sur-Ouche, Vertault, Vignoles, Villars-Fontaine, Villebichot, Villedieu, Villers-la-Faye, Villers-Patras, Villy-le-Moutier, Vix, Volnay, Vosne-Romanée, Vougeot

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Herstellung, Bereitung und Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeglossars des Jahres 2022:

— Département Rhône:

Alix, Anse, L'Arbresle, Les Ardillats, Arnas, Bagnols, Beaujeu, Belleville-en-Beaujolais, Belmont-d'Azergues, Blacé, Le Breuil, Bully, Cercié, Chambost-Allières, Chamelet, Charentay, Charnay, Chasselay, Châtillon, Chazay-d'Azergues, Chénas, Chessy, Chiroubles, Cogny, Corcelles-en-Beaujolais, Dardilly, Denicé, Deux Grosnes (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Avenas entspricht), Dracé, Emeringes, Fleurie, Fleurieux-sur-l'Arbresle, Frontenas, Gleizé, Juliéna, Jullié, Lacenas, Lachassagne, Lancié, Lantignié, Ligny, Létra, Limas, Lozanne, Lucenay, Marchamp, Marcy, Moiré, Montmelas-Saint-Sorlin, Morancé, Odenas, Le Perréon, Pommiers, Porte des Pierres Dorées, Quincié-en-Beaujolais, Régnié-Durette, Rivolet, Sain-Bel, Saint-Clément-sur-Valsonne, Saint-Cyr-le-Chatoux, Saint-Didier-sur-Beaujeu, Saint-Etienne-des-Oullières, Saint-Etienne-la-Varenne, Saint-Georges-de-Reneins, Saint-Germain-Nuelles, Saint-Jean-des-Vignes, Saint-Julien, Saint-Just-d'Avray, Saint-Lager, Saint-Romain-de-Popey, Saint-Vérand, Sainte-Paule, Salles-Arbuissonnas-en-Beaujolais, Sarcey, Taponas, Ternand, Theizé, Val d'Oingt, Vaux-en-Beaujolais, Vauxrenard, Vernay, Villefranche-sur-Saône, Ville-sur-Jarnioux, Villié-Morgon, Vindry-sur-Turdine (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Dareizé, Les Olmes und Saint-Loup entspricht)

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft**Rechtsrahmen:**

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Herstellung, Bereitung und Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeglossars des Jahres 2022:

— Département Saône-et-Loire:

Aluze, Ameugny, Azé, Barizey, Beaumont-sur-Grosne, Berzé-la-Ville, Berzé-le-Châtel, Bissey-sous-Cruhaud, Bissey-la-Mâconnaise, Bissey-sous-Uxelles, Bissey-sur-Fley, Blanot, Bonna, Bouzeron, Boyer, Bray, Bresse-sur-Grosne, Burgy, Burnand, Bussiè, Buxy, Cersot, Chagny, Chaintré, Chalon-sur-Saône, Chamilly, Champagny-sous-Uxelles, Champforgeuil, Chânes, Change, Chapaize, La Chapelle-de-Bragny, La Chapelle-de-Guinchay, La Chapelle-sous-Brancion, Charbonnières, Chardonnay, La Charmée, Charnay-lès-Mâcon, Charrecey, Chasselas, Chasse-le-Camp, Château, Châtenoy-le-Royal, Chaudenay, Cheilly-lès-Maranges, Chenôves, Chevagny-les-Chevrières, Chissey-lès-Mâcon, Clessé, Cluny, Cormatin, Cortambert, Cortevaix, Couches, Crêches-sur-Saône, Créot, Cruzille, Culles-les-Roches, Curtil-sous-Burnand, Davayé, Demigny, Dennevy, Dezize-lès-Maranges, Donzy-le-Pertuis, Dracy-le-Fort, Dracy-lès-Couches, Eperthilly, Etrigny, Farges-lès-Chalon, Farges-lès-Mâcon, Flacy, Fleurville, Fley, Fontaines, Fagny-la-Loyère (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde La Loyère entspricht), Fuissé, Genouilly, Germagny, Givry, Granges, Grevilly, Hurigny, Igé, Jalogny, Jambles, Jugy, Jully-lès-Buxy, Lacroix, Laives, Laizé, Lalheue, Leynes, Lournand, Lugny, Mâcon, Malay, Mancey, Martailly-lès-Brancion, Massilly, Mellecey, Mercurey, Messey-sur-Grosne, Milly-Lamartine, Montagny-lès-Buxy, Montbellet, Montceaux-Ragny, Moroges, Nanton, Ozenay, Paris-l'Hôpital, Péronne, Pierreclos, Plottes, Prény, Prissé, Pruzilly, Remigny, La Roche-Vineuse, Romanèche-Thorins, Rosey, Royer, Rully, Saint-Albain, Saint-Ambreuil, Saint-Boil, Saint-Clément-sur-Guye, Saint-Denis-de-Vaux, Saint-Désert, Saint-Gengoux-de-Scissé, Saint-Gengoux-le-National, Saint-Germain-lès-Buxy, Saint-Gervais-sur-Couches, Saint-Gilles, Saint-Jean-de-Trézy, Saint-Jean-de-Vaux, Saint-Léger-sur-Dheune, Saint-Mard-de-Vaux, Saint-Martin-Belle-Roche, Saint-Martin-du-Tartre, Saint-Martin-sous-Montaigu, Saint-Maurice-de-Satonay, Saint-Maurice-des-Champs, Saint-Maurice-lès-Couches, Saint-Pierre-de-Varennes, Saint-Rémy, Saint-Sernin-du-Plain, Saint-Symphorien-d'Ancelles, Saint-Vallerin, Saint-Vérand, Saint-Ythaire, Saisy, La

Salle, Salornay-sur-Guye, Sampigny-lès-Maranges, Sancé, Santilly, Sassangy, Saules, Savigny-sur-Grosne, Sennecey-le-Grand, Senozan, Sercy, Serrières, Sigy-le-Châtel, Sologny, Solutré-Pouilly, Taizé, Tournus, Uchizy, Varennes-lès-Mâcon, Vaux-en-Pré, Vergisson, Vers, Verzé, Le Villars, La Vineuse sur Fregande (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Donzy-le-National, Massy und La Vineuse entspricht), Vinzelles, Viré

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Herstellung, Bereitung und Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindegrenzen des Jahres 2022:

— Département Yonne:

Aigremont, Annay-sur-Serein, Arcy-sur-Cure, Asquins, Augy, Auxerre, Avallon, Bazarnes, Beine, Bernouil, Béru, Bessy-sur-Cure, Bleigny-le-Carreau, Censy, Chablis, Champlay, Champs-sur-Yonne, Chamvres, La Chapelle-Vaupelteigne, Charentenay, Châtel-Gérard, Chemilly-sur-Serein, Cheney, Chevannes, Chichée, Chitry, Collan, Coulangeron, Coulanges-la-Vineuse, Courgis, Cruzy-le-Châtel, Dannemoine, Deux Rivières, Dyé, Epineuil, Escamps, Escolives-Sainte-Camille, Fleys, Fontenay-près-Chablis, Gy-l'Evêque, Héry, Irancy, Island, Joigny, Jouancy, Junay, Jussy, Lichères-près-Aigremont, Lignorelles, Ligny-le-Châtel, Lucy-sur-Cure, Maligny, Mélisey, Merry-Sec, Migé, Molay, Molosmes, Montigny-la-Resle, Montholon (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Champvallon, Villiers-sur-Tholon und Volgré entspricht), Mouffy, Moulins-en-Tonnerrois, Nitry, Noyers, Ouanne, Paroy-sur-Tholon, Pasily, Pierre-Perthuis, Poilly-sur-Serein, Pontigny, Préhy, Quenne, Roffey, Rouvray, Saint-Bris-le-Vineux, Saint-Cyr-les-Colons, Saint-Père, Sainte-Pallaye, Sainte-Vertu, Sarry, Senan, Serrigny, Tharoseau, Tissey, Tonnerre, Tronchoy, Val-de-Mercy, Vallan, Venouse, Venoy, Vermenton, Vézannes, Vézelay, Vézannes, Villeneuve-Saint-Salves, Villy, Vincelles, Vincelottes, Viviers, Yrouerre.

Kennzeichnung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

a) Bei der Kennzeichnung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung kann der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern:

— es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt und

— dieser in der Erntemeldung angegeben ist.

Der Name der in das Kataster aufgenommenen Einzellage wird unmittelbar nach dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung angegeben, wobei die Schriftzeichen sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens so groß sein dürfen wie die Schriftzeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.

- b) Auf dem Etikett der Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name der größeren geografischen Einheit „Vin du Beaujolais“, „Grand Vin du Beaujolais“ oder „Cru du Beaujolais“ angegeben werden.

Die Schriftgröße der Zeichen für die größere geografische Einheit darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

Link zur Produktspezifikation

http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-1c62365f-4b31-4968-ae2c-015eba7aba0d



C/2025/1848

1.4.2025

BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 10. März 2025

zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments

(C/2025/1848)

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 223 Absatz 2,

gestützt auf das Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21,

gestützt auf Artikel 25 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 73 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments ⁽²⁾ („Durchführungsbestimmungen“) wird der monatliche Höchstbetrag, der gemäß Artikel 29 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen für persönliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernommen werden kann, bei Bedarf jährlich vom Präsidium auf der Grundlage des gemeinsamen Index zur Messung der Lebenshaltungskosten der Beamtinnen und Beamten der Union (im Folgenden „gemeinsamer Index“) angepasst, der von Eurostat gemäß Artikel 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union („Statut“), festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates ⁽³⁾, aufgestellt wird
- (2) Diese Indexierung wird vom Präsidium in der Regel im Dezember beschlossen und erfolgt rückwirkend ab dem Monat Juli des vom Index betroffenen Jahres. Der von Eurostat für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis 1. Januar 2024 aufgestellte gemeinsame Index wurde jedoch auf 103,0 (+ 3,0 %) festgesetzt, was dem im Statut festgelegten Schwellenwert von 3 % für eine Anpassung der Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten der Union entspricht, weshalb eine zwischenzeitliche Anpassung des monatlichen Betrags der Zulage der Mitglieder für parlamentarische Assistenz erforderlich wurde
- (3) Für das erste Halbjahr 2024 setzte die Kommission den anzuwendenden Anpassungssatz auf 3 % fest. Dementsprechend beschloss das Präsidium in seiner Sitzung vom 24. Juni 2024, den monatlichen Betrag der Zulage für parlamentarische Assistenz mit Wirkung vom 1. Januar 2024 um 3 % auf 29 557 EUR anzuheben ⁽⁴⁾.
- (4) Für das zweite Halbjahr 2024 setzte die Kommission den anzuwendenden Anpassungssatz auf 5,3 % fest, der in zwei Schritten mittels einer ersten Indexierung von 4,1 % mit Wirkung vom 1. Juli 2024 und einer zweiten Indexierung von 1,2 % mit Wirkung vom 1. April 2025 umzusetzen ist
- (5) Dementsprechend beschloss das Präsidium in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2024, den monatlichen Betrag der Zulage für parlamentarische Assistenz mit Wirkung vom 1. Juli 2024 um 4,1 % auf 30 769 EUR anzuheben ⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ Beschluss 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2005/684/oj>).

⁽²⁾ Beschluss des Präsidiums vom 11. September 2023 mit Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments und zur Aufhebung des Beschlusses des Präsidiums vom 19. Mai und 9. Juli 2008 (ABl. C, C/2024/2814, 26.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/2814/oj>).

⁽³⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

⁽⁴⁾ Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2024 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (ABl. C, C/2024/4279, 1.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4279/oj>).

⁽⁵⁾ Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2024 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (ABl. C, C/2024/7537, 20.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/7537/oj>).

- (6) Damit der von der Kommission festgelegte Anpassungssatz von 5,3 % vollständig angewandt wird, sollte der monatliche Betrag der Zulage für parlamentarische Assistenz nun mit Wirkung vom 1. April 2025 um 1,2 % auf 31 138 EUR angehoben werden. Dazu sollte Artikel 29 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen entsprechend geändert werden.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 29 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen erhält folgende Fassung:

„4. Der monatliche Höchstbetrag, der für sämtliche in Artikel 30 genannten Mitarbeiter übernommen werden kann, beträgt mit Wirkung vom 1. April 2025 31 138 EUR.“.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. April 2025.



C/2025/1997

1.4.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11933 – PAI PARTNERS / MOTEL ONE)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1997)

1. Am 24. März 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- PAI Partners S.à.r.l. („PAI Partners“, Luxemburg), letztlich kontrolliert von PAI Partners SAS (Frankreich),
- Motel One Group GmbH („Motel One“, Deutschland).

PAI Partners wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Motel One erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- PAI Partners ist eine unabhängige Private-Equity-Gesellschaft mit Kontrollbeteiligungen an Unternehmen, die in folgenden Kernbereichen tätig sind: Unternehmensdienstleistungen, Lebensmittel und Konsumgüter, Industrie und Gesundheitsversorgung.
- Motel One betreibt Hotels in mehreren Ländern, z. B. in den EU-Mitgliedstaaten Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Niederlande, Österreich, Polen, Spanien und Tschechien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11933 – PAI PARTNERS / MOTEL ONE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.



C/2025/1998

1.4.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11807 – UNITED GROUP / MOTOR OIL (HELLAS) / ALPHA SATELLITE TV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1998)

1. Am 21. März 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- United Group B.V. („United Group“, Niederlande), unter der alleinigen Kontrolle von BC Partners LLP (Vereinigtes Königreich),
- Motor Oil (Hellas) Corinth Refineries S.A. („Motor Oil (Hellas)“, Griechenland),
- Alpha Satellite Television S.A. („Alpha Satellite TV“, Griechenland), derzeit gemeinsam kontrolliert von Motor Oil (Hellas) und Primos Media S.à.r.l (Luxemburg).

United Group und Motor Oil (Hellas) werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Alpha Satellite TV erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- United Group ist im Bereich der Medien- und Telekommunikationsdienste in Südosteuropa, unter anderem in Griechenland und Zypern, tätig.
- Motor Oil (Hellas) ist hauptsächlich in der Erdölraffination tätig. Außerdem verkauft das Unternehmen Mineralölzeugnisse wie Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge und Flugzeugtreibstoffe, Heizöl, Haushaltsheizöl, Flüssiggas und Biokraftstoffe.
- Alpha Satellite TV betreibt den frei empfangbaren Fernsehsender „ALPHA TV“ in Griechenland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11807 – UNITED GROUP / MOTOR OIL (HELLAS) / ALPHA SATELLITE TV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).



C/2025/2001

1.4.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(M.11889 – AMCOR / BERRY)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2001)

1. Am 19. März 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Amcor plc („Amcor“, Schweiz),
- Berry Global Group, Inc. („Berry“, USA).

Amcor wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung mit Berry fusionieren.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Amcor ist ein weltweit tätiger Hersteller und Anbieter verantwortungsvoller Verpackungslösungen, der eine breite Palette von Verpackungsprodukten liefert, unter anderem für die Lebensmittel-, Getränke-, Medizinprodukte-, Arzneimittel- sowie für die Haushalts- und Körperpflegebranche.
- Berry ist ein weltweit tätiger Hersteller und Anbieter einer breiten Palette von Verpackungsprodukten, insbesondere von starren Kunststoffverpackungslösungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

(M.11889 – AMCOR / BERRY)

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.



C/2025/2024

1.4.2025

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2025/2024)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Blaye“

PDO-FR-A0712-AM03

Datum der Mitteilung: 13.1.2025

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Geografisches Gebiet

Nummer IV – Geografisches Gebiet – der Produktspezifikation wird auf der Grundlage des amtlichen Gemeindegemeinschafts geändert, durch den die Liste der Gemeinden der jeweiligen Departements auf nationaler Ebene anerkannt und festgelegt wird. Mit dieser redaktionellen Änderung wird auf den vom Institut national de la statistique et des études économiques (Nationales Institut für Statistik und Wirtschaftsstudien, INSEE) herausgegebenen amtlichen Gemeindegemeinschaft in der aktuellen Fassung Bezug genommen und damit die Abgrenzung des geografischen Gebiets auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Punkt 6 des Einigen Dokuments wird ebenfalls geändert.

2. Abgegrenztes Parzellegebiet

Das abgegrenzte Parzellegebiet wird geändert – und zwar indem ein Verfahren zur Ausweisung der Parzellen, auf denen die Trauben geerntet werden, eingeführt wird.

Die Ausweisung der Parzellen wird auf der Grundlage standortbezogener Kriterien durch einen Sachverständigenausschuss vorgenommen.

Die Ausweisung einer Rebparzelle ist von dem Erzeuger bei der Vereinigung zu beantragen, die vor dem 31. März des Erntejahres eine Kopie des Antrags an die Dienststellen des Institut national de l'origine et de la qualité (Nationales Institut für Ursprung und Qualität, INAO) übermittelt.

Die Liste der neu ausgewiesenen Parzellen wird jedes Jahr vom zuständigen nationalen Ausschuss des INAO nach Stellungnahme des oben genannten Sachverständigenausschusses genehmigt.

Die Liste der Kriterien und die Liste der ausgewiesenen Parzellen können bei den Dienststellen des INAO und bei der betreffenden Schutz- und Verwaltungsvereinigung eingesehen werden.

Das Einige Dokument wird dadurch nicht berührt.

3. Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Die für das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft geltende Ausnahmeregelung in Bezug auf die Herstellung, die Bereitung und den Ausbau der Weine wird aufgehoben.

Diese Änderung wirkt sich auf Punkt 9 des Einigen Dokuments aus.

4. Rebsortenbestand

Die Rebsorte Cot N (oder Malbec) wird von einer Nebenrebsorte zu einer Hauptrebsorte.

Die Vorgaben für die Rebsortenanteile im Betrieb werden überarbeitet.

Der Anteil der Hauptrebsorten am Rebsortenbestand wird von 50 % auf 85 % erhöht.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Der Anteil der Nebenrebsorten Carmenère N und Petit Verdot N wird gestrichen.

Die Vorschriften für den Verschnitt werden ebenfalls geändert.

Es wird hinzugefügt, dass es sich bei dem Wein mit der geschützten Ursprungsbezeichnung um einen Verschnittwein aus mindestens zwei Rebsorten mit einem Anteil von mindestens 50 % Merlot handelt.

Demgemäß werden für die Hauptrebsorten die Vorgaben für die Anteile gestrichen.

Das Einzige Dokument wird dadurch nicht berührt.

5. **Pflanzdichte**

Die Vorschrift für den Abstand zwischen den Rebzeilen wird geändert und die Vorschrift für den Abstand zwischen den Rebstöcken wird zugunsten einer neuen Bestimmung gestrichen, gemäß der jeder Rebstock über eine Fläche von höchstens 1,67 m² verfügt. Diese Fläche ergibt sich durch Multiplikation des Abstands zwischen den Rebzeilen mit dem Abstand zwischen den Rebstöcken in einer Rebzeile.

Der Wert von 1,67 m² steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Pflanzdichte je Hektar. Die Mindestpflanzdichte bleibt unverändert.

Diese Änderung wirkt sich auf Punkt 5.1.1 des Einzigen Dokuments aus.

6. **Erziehungsformen – Agrarumweltbestimmungen**

Die folgenden Agrarumweltbestimmungen werden hinzugefügt:

- Tote Rebstöcke müssen von den Parzellen entfernt werden, die Lagerung toter Stöcke auf den Parzellen ist untersagt.
- Die chemische Unkrautbekämpfung auf den Vorgewenden ist untersagt.
- Die vollständige chemische Unkrautbekämpfung auf den Parzellen ist untersagt.
- Das Abdecken mit Kunststofffolie ist untersagt.
- Jeder Winzer berechnet und erfasst den Behandlungshäufigkeitsindex.
- Jede wesentliche Veränderung der Morphologie des Untergrunds, der Ackerkrume oder von Bestandteilen, die der Sicherung der Bodenintegrität und dem nachhaltigen Bodenschutz auf Parzellen zur Erzeugung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung dienen, ist untersagt. Ausgenommen ist das klassische Umpflügen.

Durch diese Änderungen wird den gesellschaftlichen Forderungen nach Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und nach einer besseren Berücksichtigung der Umwelt Rechnung getragen.

Das Einzige Dokument wird dadurch nicht berührt.

7. **Önologische Verfahren**

Die Anreicherung ist nunmehr streng untersagt. Diese Praxis, die zuvor erlaubt war, wurde nicht umgesetzt.

Diese Änderung wirkt sich auf Punkt 5.1.3 des Einzigen Dokuments aus.

8. **Zeitpunkt der Verbringung zwischen zugelassenen Lagerinhabern**

Der Zeitpunkt der Verbringung der Weine zwischen zugelassenen Lagerinhabern wird gestrichen, um die Verbringung der Weine zwischen allen in dem Gebiet ansässigen Marktteilnehmern zu ermöglichen.

Das Einzige Dokument wird dadurch nicht berührt.

9. **Datum des Inverkehrbringens**

Das Datum des 31. März wird durch den 1. April ersetzt.

Das Einzige Dokument wird dadurch nicht berührt.

10. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Punkt „Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge“ des Einzigen Dokuments (Punkt 8) wird mit der entsprechenden Nummer der Produktspezifikation in Einklang gebracht. Der die Rebsorten und den Verschnitt betreffende Abschnitt wird im Einklang mit den Änderungen der Produktspezifikation überarbeitet.

11. Übergangsmaßnahmen

Die ausgelaufenen Übergangsmaßnahmen für das abgegrenzte Parzellengebiet und die Pflanzdichte werden gestrichen. Die damit verbundene Pflicht zur Führung von Registern wird ebenfalls aufgehoben.

Das Einzige Dokument wird dadurch nicht berührt.

12. Meldepflichten

Im Einklang mit der für den Fall einer wesentlichen Veränderung des Bodens vorgesehen Agrarumweltbestimmung wird eine Verpflichtung zur vorherigen Meldung von Arbeiten hinzugefügt.

Die Ausnahmeregelungen in Bezug auf die vorherige Meldung der Abgabe als Fasswein oder der Abfüllung für ständige oder zeitweilige Marktteilnehmer werden aufgehoben.

Das Einzige Dokument wird dadurch nicht berührt.

13. Übersicht der wichtigsten zu kontrollierenden Punkte

Die Tabelle wird unter Berücksichtigung der an der Produktspezifikation vorgenommenen Änderungen aktualisiert.

Das Einzige Dokument wird dadurch nicht berührt.

14. Verweis auf die Kontrollstelle

Der Wortlaut des Verweises auf die Kontrollstelle wird überarbeitet, um ihn mit dem Wortlaut in anderen Produktspezifikationen für Weine mit Ursprungsbezeichnungen in Einklang zu bringen. Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Das Einzige Dokument wird dadurch nicht berührt.

15. Weitere formale Änderungen

Der Wortlaut in der Produktspezifikation wird in rein formalen Punkten angepasst.

Das Einzige Dokument wird dadurch nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Blaye

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

3.1. Code der Kombinierten Nomenklatur

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. Beschreibung des Weines/der Weine

KURZBESCHREIBUNG

Bei den Weinen handelt es sich um trockene, stille Rotweine. Sie weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 12 % vol auf und dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 14 % vol nicht überschreiten. Jede in Verkehr gebrachte Partie Wein weist einen Apfelsäuregehalt von $\leq 0,3$ g/l auf. Jede in Verkehr gebrachte Partie Wein weist einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von ≤ 3 g/l auf. Jede in Verkehr gebrachte Partie Fasswein weist einen Gehalt an flüchtiger Säure von höchstens 13,27 meq/l auf. Jede in Verkehr gebrachte Partie Fasswein weist einen Gesamtschwefeldioxidgehalt von höchstens 140 mg/l auf.

Diese stillen Rotweine werden hauptsächlich aus der Rebsorte Merlot N gewonnen, die gut für die ton- und kalkhaltigen Hanglagen geeignet ist und dort einen hohen Reifegrad erreicht. Sie bringt kräftige und runde Weine mit tieferer Farbe hervor, die häufig intensive aromatische Noten von roten Früchten aufweisen, die sich häufig bei der Alterung zu Gewürznoten entwickeln.

Der Verschnitt mit den anderen Hauptrebsorten Cabernet franc N und Cabernet-Sauvignon N verleiht den Weinen Frische und Struktur, wodurch sich ihr Alterungspotenzial verbessert und die aromatische Komplexität zunimmt. Aus der ebenfalls zu den Hauptrebsorten zählenden Sorte Cot N (oder Malbec) werden Weine gewonnen, die sich durch ihre besondere Alterungsfähigkeit auszeichnen, reich an Tanninen, konzentriert und kräftig sind sowie eine intensive Farbe und Noten von Gewürzen und schwarzen Früchten aufweisen.

Des Weiteren tragen die Nebenrebsorten Carmenère N bzw. Petit Verdot N zu dem Reichtum und der Komplexität dieser Weine bei.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —
- Mindestgesamtsäure (in Milliäquivalent pro Liter):
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1. Pflanzdichte

Anbauverfahren

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 6 000 Stöcken pro Hektar auf.

Der Abstand zwischen den Rebzeilen beträgt höchstens 2,00 m.

Jeder Rebstock verfügt über eine Fläche von höchstens 1,67 m². Diese Fläche ergibt sich durch Multiplikation des Abstands zwischen den Rebzeilen mit dem Abstand zwischen den Rebstöcken in einer Rebzeile.

2. Schnittregeln

Anbauverfahren

Der Schnitt erfolgt spätestens im Stadium des Knospenaufbruchs (Stadium 9 nach Lorenz).

Als Schnittmethoden sind ausschließlich der Zapfenschnitt („taille à cots“ bzw. „taille à coursons“) oder der lange Schnitt („taille à astes“ bzw. „taille à long bois“) zulässig, und dies mit einer Höchstzahl von:

- 45 000 Augen pro Hektar bei der Rebsorte Merlot N
- 50 000 Augen bei den anderen Rebsorten

Je Stock sind höchstens 10 Augen zulässig.

3. Anreicherung

Spezifisches önologisches Verfahren

Die Anreicherung ist untersagt.

5.2. Höchstträge

1.

60 hl/ha

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Traubenernte, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau finden auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden statt:

Departement Gironde

Anglade, Berson, Blaye, Braud-et-Saint-Louis, Campugnan, Cars, Cartelègue, Cavignac, Cézac, Civrac-de-Blaye, Cubnezais, Donnezac, Etauliers, Eyrans, Fours, Générac, Laruscade, Marcenais, Marsas, Mazion, Plassac, Pleine-Selve, der Teil der Gemeinde Pugnac, der dem Gebiet von Lafosse vor dessen Zusammenschluss mit Pugnac am 1. Juli 1974 entspricht, Reignac, Saint-Androny, Saint-Aubin-de-Blaye, Saint-Christoly-de-Blaye, Saint-Ciers-sur-Gironde, Saint-Genès-de-Blaye, Saint-Girons-d'Aiguevives, Saint-Mariens, Saint-Martin-Lacaussade, Saint-Palais, Saint-Paul, Saint-Savin, Saint-Seurin-de-Cursac, Saint-Vivien-de-Blaye, Saint-Yzan-de-Soudiac, Saugon und Val-de-Livenne.

7. Keltertraubensorte(n)

Cabernet franc N

Cabernet-Sauvignon N

Carmenère N

Cot N - Malbec

Merlot N

Petit Verdot N

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1. Beschreibung der natürlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das geografische Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Blaye“ liegt im nördlichen Teil des Departements Gironde am rechten Ufer des Mündungstrichters. Der durch das einfließende Meerwasser aus dem Atlantischen Ozean geprägte Mündungstrichter und die lange Sonnenscheindauer (240 Sonnentage pro Jahr) verleihen diesem Gebiet ein gemäßigttes Klima mit äußerst günstigen Bedingungen für den Weinbau. Das geografische Gebiet umfasst 40 Gemeinden, die in den drei ehemaligen Kantonen Blaye, Saint-Ciers-sur-Gironde und Saint-Savin gelegen sind.

Das ozeanische Klima, das je nach Jahr entweder von herbstlichen Niederschlägen oder warmen und sonnigen Saisonausküngen gekennzeichnet ist, führt zu sehr unterschiedlichen Weinjahrgängen.

Das Blayais weist drei geomorphologische Bereiche auf: ein „Mündungsgebiet“ mit kalkhaltigen Hängen, die durch ein kurzes und eingeschlossenes Gewässernetz nach Westen und Südwesten entwässert werden, ein im Landesinneren gelegener Teil mit einem tonreicheren Plateau, das durch ein langes Gewässernetz, das die Landschaft nur wenig unterteilt, nach Norden entwässert wird, und schließlich ein sandreicheres Hinterland im Norden und Osten, in dem sich nur wenige periodische und in der Topografie wenig markante Gewässer gebildet haben.

Die geologische Vielfalt des Gebiets spiegelt sich in der Beschaffenheit des Bodens wider. Auf dem kalkhaltigen Unterboden sind die Böden braun, tonarm und flachgründig sowie oftmals vom Rendzina-Typ. Im Landesinneren sind die braunen Böden des Plateaus tonreicher und an den Hängen sandhaltiger. Im Norden und Osten des geografischen Gebiets sind die stellenweise sandig-kiesigen Böden überwiegend grau bis schwarz, sandig und sauer und sie befinden sich häufig auf einem harten eisenhaltigen Unterboden vom „Ortstein“-Typ. Diese „Podsole“ untergliedern sich in verschiedene Typen. Die genaue Bestimmung der verschiedenen Bodentypen in dem geografischen Gebiet der geschützten Ursprungsbezeichnung „Blaye“ wurde anhand einer im Mai 2015 durchgeführten Bodenuntersuchung vorgenommen.

Das geografische Gebiet der geschützten Ursprungsbezeichnung „Blaye“ zeichnet sich demgemäß durch zwei große Landschaftstypen aus. Die in dem Gebiet des Mündungstrichters dominierenden Plateaus und Hänge sind stark vom Weinbau geprägt. Die kleinen Ortschaften, Dörfer und Weiler liegen um die Stadt Blaye und ihre Zitadelle herum in dem Weinbaugebiet verstreut, in dem insbesondere in den Tälern einige kleine bewaldete Flächen fortbestehen. Auf den Plateaus im östlichen Teil wird der Weinbau mit der Viehzucht kombiniert und eher auf vereinzelt Lichtungen in einer Umgebung mit Heidelandschaft oder Seekiefernwäldern betrieben.

8.2. *Beschreibung der menschlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Bereits in der Antike haben die in dieser Region ansässigen Römer den Weinbau eingeführt und mit dem Aufbau des Weinhandels begonnen. Binnen Kurzem entstanden entlang der Küste des Mündungstrichters Weingüter, die von einem dynamischen und blühenden Seeverkehr profitierten.

Im Mittelalter beschränkte sich der Weinbau auf die Umgebung des Hafens von Blaye. Unter Ludwig XIV. wurde die strategische Lage der Stadt Blaye mit dem Bau der Zitadelle durch Vauban gestärkt. Die neue militärische Ausrichtung beeinträchtigte die Handelstätigkeit in der Region erheblich.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts kam es im Zuge der Wiedereinkehr einer relativen Ruhe in dem Gebiet durch neue Erfahrungen mit Blick auf den Rebsortenbestand, optimierte Anbaumethoden und für die damalige Zeit innovative Weinbereitungsverfahren, wie z. B. die Reifung im Barrique und dann in Flaschen dank des auch als „Allumette hollandaise“ bezeichneten Schwefelfadens (ENJALBERT, H., *La naissance des grands vins et la formation du vignoble moderne de Bordeaux: 1647-1767* (Die Entstehung der großen Weine und des modernen Weinbaugebiets Bordeaux: 1647-1767), 1978) zu einer Wiederbelebung des Weinmarkts, mit der ein neuer Wohlstand einherging.

Die Plagen des 19. Jahrhunderts (echter und falscher Mehltau, Reblaus) haben das Weinbaugebiet dieser Region nicht verschont. Durch sie ging die Erzeugung von Weinen im Blayais im Jahr 1853 auf 10 % der normalen Erntemenge zurück. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts legte das Tribunal Civil (Gericht für Zivilsachen) in Blaye im Anschluss an ein Verfahren gegen einen Weingutinhhaber in einem Urteil vom 18. Juli 1929 die Bezeichnung „Blaye“ oder „Blayais“ als Bezeichnung für Rot- und Weißweine, die in den drei Kantonen Blaye, Saint-Ciers-sur-Gironde und Saint-Savin erzeugt wurden, fest. Durch das Dekret vom 11. September 1936, mit dem die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Blaye“ bzw. „Blayais“ anerkannt wurde, wurde das geografische Gebiet bestätigt.

Nach einem Rückgang der Inanspruchnahme der Ursprungsbezeichnung initiierte der Weinbauverband der Bezeichnungen „Blaye“ und „Premières Côtes de Blaye“ Ende der 1980er-Jahre eine Überarbeitung der Erzeugungsbedingungen. Diese Erzeugungsbedingungen wurden zunächst in eine Charta und dann in die Produktspezifikation übernommen.

8.3. *Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge*

Das an der Grenze des Departements Gironde in unmittelbarer Nähe der Departements Charente und Charente-Maritime gelegene Gebiet bietet eine Vielfalt an Lebensräumen und Landschaften, in denen die Winzer im Laufe der Zeit eine gemeinsame Identität schaffen konnten. Obgleich die Winzer aufgrund ihres lokalen Know-hows ursprünglich Rot- und Weißweine erzeugten, werden in dem Weinbaugebiet seit der Anerkennung der Ursprungsbezeichnungen hauptsächlich rote Rebsorten angepflanzt.

Unter den ehemaligen Weinbaugebieten des Bordelais waren es die in einem Seeklima angebauten Rebsorten der Weine mit der Bezeichnung „Blaye“, die bereits im 18. Jahrhundert Rebpfähle benötigten. Anschließend erfolgte dort ein generelles Aufbinden und es wurden strenge Schnittmethoden angewandt, um eine gute Verteilung des Leseguts und eine für eine optimale Reife ausreichende Blattfläche für die Photosynthese sicherzustellen.

Die Zugkraft und der runde Geschmack der Weine sind auf die Böden mit einer zufriedenstellenden (natürlichen oder durch die Menschen gesteuerten) Entwässerung, auf denen die Reben mit einer für die Region vergleichsweise sehr hohen Dichte angepflanzt werden, zurückzuführen.

Dank der genauen Charakterisierung der Böden in dem geografischen Gebiet der Ursprungsbezeichnung kann auf den Parzellen, die vor allem auf Plateaus oder an Hängen und mit höchster Sorgfalt ausgewählt wurden, die optimale Ausdruckskraft der lokalen Rebsorten zur Geltung gebracht werden, die im Laufe der Geschichte wegen ihrer Lager- und Alterungsfähigkeit ausgewählt wurden, um lange Transportwege der Weine zu ermöglichen. Die Pflanzdichte ist hoch, was sich auf die Konzentration der Beeren auswirkt, um eine zufriedenstellende Ernte ohne Überlastung der Rebstöcke sicherzustellen.

Die Weine werden mindestens bis zum 15. März des zweiten auf das Erntejahr folgenden Jahres ausgebaut, wobei diese lange Ausbauzeit für ihre Stabilisierung, Reifung und Ausdruckskraft erforderlich ist.

Unter den kontrollierten Ursprungsbezeichnungen des Kantons Nord-Gironde ist die g. U. „Blaye“ heute ein Aushängeschild.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Größere geografische Einheit

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Bei der Kennzeichnung der Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann die größere geografische Einheit „Vin de Bordeaux“ oder „Grand Vin de Bordeaux“ angegeben werden.

Die Schriftgröße der Zeichen für die Angabe der größeren geografischen Einheit darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-7b05ccc5-8789-4e3c-abea-2774b314886b